

Abteilungen, der Hauptabteilung, der Abteilungen und nachgeordneten Institutionen verantwortlich.

§6

Kollegium des Ministeriums

(1) Das Kollegium des Ministeriums ist ein beratendes Organ des Ministers. Es arbeitet auf der Grundlage der Verordnung vom 17. Juli 1952 über die Bildung von Kollegien (MinBl. S. 109) und gemäß der Geschäftsordnung vom 12. Februar 1953 für die Kollegien in den Ministerien, den Staatssekretariaten und anderen zentralen Organen der Regierung (ZB1. S. 55).

(2) Für die Tätigkeit des Kollegiums sind der jeweilige Arbeitsplan und die Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates sowie der Quartalsarbeitsplan des Ministeriums maßgebend. In diesem Rahmen stellt das Kollegium für die Arbeit des Quartals einen Arbeitsplan auf.

(3) Das Kollegium berät den Minister in allen wichtigen Angelegenheiten, insbesondere über

- a) die Vorbereitung und Durchführung von Gesetzen der Volkskammer sowie von Verordnungen und Beschlüssen des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik,
- b) die Aufstellung und Durchführung des das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen betreffenden Teiles des Volkswirtschaftsplanes der Deutschen Demokratischen Republik und des Haushaltsplanes des Ministeriums,
- c) die Aufstellung und Durchführung von Rekonstruktion-, Entwicklungs- und Perspektivplänen,